

Handelsregisteramt  
des Kantons Luzern  
Habsburgerstrasse 26  
6002 Luzern  
Telefon 041-228 58 16  
Telefax 041-228 58 11  
handelsregister@lu.ch  
www.handelsregister.lu.ch

Schalteröffnungszeiten  
Montag-Freitag  
08.00–11.30 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Telefonbedienung Sekretariat  
Montag-Freitag  
08.00-11.30 Uhr  
14.00-15.30 Uhr

## Wahl einer Revisionsstelle oder Verzicht auf eine eingeschränkte Revision (Opting-Out)

Fehlen die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision, muss eine Aktiengesellschaft, Kommandit-AG, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder Genossenschaft ihre Jahresrechnung von einem zugelassenen Revisionsunternehmen eingeschränkt prüfen lassen.

Mit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter kann jedoch eine AG, Kommandit-AG, GmbH oder Genossenschaft auf die eingeschränkte Revision verzichten, wenn die Gesellschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan kann die Gesellschafter schriftlich um Zustimmung ersuchen und für die Beantwortung eine Frist von mindestens 20 Tagen ansetzen unter Hinweis darauf, dass das Ausbleiben einer Antwort als Zustimmung gilt. Haben die Gesellschafter auf eine eingeschränkte Revision verzichtet, so gilt dieser Verzicht auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung bzw. Gesellschafterversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung bzw. Gesellschafterversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen. Soweit erforderlich passt das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan die Statuten an und meldet dem Handelsregister die Löschung oder die Eintragung der Revisionsstelle an.

Gesellschaften, die weder eine ordentliche noch eine eingeschränkte Revision durchführen, müssen gemäss Art. 62 Abs. 1 HRegV dem Handelsregisteramt mit der Anmeldung zur Eintragung des Verzichts eine Erklärung einreichen, dass:

- a. die Gesellschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt;
- b. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
- c. sämtliche Gesellschafter auf eine eingeschränkte Revision verzichtet haben.

Diese Erklärung muss von mindestens einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans unterzeichnet sein (vgl. Beilage). Kopien der massgeblichen aktuellen Unterlagen wie Erfolgsrechnungen, Bilanzen, Jahresberichte, Verzichtserklärungen der Gesellschafter oder das Protokoll der Generalversammlung bzw. Gesellschafterversammlung müssen der Erklärung beigelegt werden (Art. 62 Abs. 2 HRegV). Diese Unterlagen unterstehen nicht der Öffentlichkeit des Handelsregisters.

Verschiedenste Gesellschaften haben weder eine Revisionsstelle noch den Verzicht auf eine eingeschränkte Revision (Opting-out) im Handelsregister eingetragen. Bei Mängeln in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation einer Gesellschaft muss das Handelsregisteramt dem zuständigen Richter Antrag stellen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen (OR 941a Abs. 1).

Deshalb bitten wir hiermit sämtliche Gesellschaften, die weder eine Revisionsstelle noch den Verzicht auf eine eingeschränkte Revision (Opting-out) im Handelsregister eingetragen haben, **dies umgehend zu erledigen**. Andernfalls sind wir gezwungen aufgrund von OR 941a Abs. 1 und HRegV 154 Abs. 3 dem Richter den Antrag zu stellen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

Bei Unklarheiten bitten wir Sie, mit uns während den Bürozeiten Kontakt aufzunehmen.

**Handelsregisteramt des Kantons Luzern**

Habsburgerstrasse 26  
6002 Luzern  
Telefon 041-228 58 16